

Zeitschrift für angewandte Chemie.

XIX. Jahrgang.

Heft 12.

23. März 1906.

Alleinige Annahme von Inseraten bei den Annoncenexpeditionen von August Scherl G. m. b. H., und Daube & Co., G. m. b. H., Berlin SW. 12, Zimmerstr. 37—41

sowie in deren Filialen: Bremen, Obernstr. 16. Breslau, Schweidnitzerstr. 11. Dresden, Seestr. 1. Elberfeld, Herzogstr. 88. Frankfurt a. M., Kaiserstr. 10. Hamburg, Alter Wall 76. Hannover, Georgr. 38. Kassel, Obere Königstr. 27. Köln a. Rh., Hohestr. 145. Leipzig, Petersstr. 19, I. Magdeburg, Breiteweg 184, I. München, Kaufingerstraße 26 (Domfreiheit). Nürnberg, Kaiserstraße Ecke Fleischbrücke. Stuttgart, Königstr. 11, I. Wien I, Graben 28.

Der Insertionspreis beträgt pro mm Höhe bei 45 mm Breite (3 gespalten) 15 Pfennige, auf den beiden äußeren Umschlagseiten 20 Pfennige. Bei Wiederholungen tritt entsprechender Rabatt ein. Beilagen werden pro 1000 Stück mit 8.— M für 5 Gramm Gewicht berechnet; für schwere Beilagen tritt besondere Vereinbarung ein.

INHALT:

Julius Ephraim: Die Wortezeichen für pharmazeutische Produkte 513.

M. Dennstedt: Über die vereinfachte Elementaranalyse für technische Zwecke II 517.

Paul Gerlinger: Zur jodometrischen Bestimmung des Kupfers 520.

V. Haßreiter: Von welchen Gesichtspunkten sind geröstete Blenden hinsichtlich ihres Entschwefelungsgrades zu beurteilen? 522.

Theodor Meyer: Die neuesten Fortschritte im Bleikammerprozeß 523.

Max Wohlgemuth: Über die Giftgefahren in chemischen Fabriken 525.

Referate:

Metallurgie und Hüttenfach, Elektrometallurgie, Metallbearbeitung 528; — Kautschuk, Guttapercha 537; — Fette, fette Öle, Wachsarten und Seifen, Glycerin 542.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil:

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau: Über die Trusts in Amerika 547; — Neu-York; — Wien 548; — Der Außenhandel Österreich-Ungarns in Waren der chemischen Industrie im Jahre 1905 549; — Berlin; — Essen; — Handelsnotizen 551; — Dividenden; — Aus anderen Vereinen: Internationale Ausstellung zu Antwerpen im April und Mai 1905; — VI. Internationaler Kongreß für angewandte Chemie in Rom 555; — 78. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu Stuttgart am 16.—23.9. 1906; — Verein der Kalksandsteinfabriken 556; — Der Verband deutscher Färbereien und chemischen Waschanstalten; — Personalnotizen; — Neue Bücher; — Bücherbesprechungen 557; — Patentlisten 558.

Die Wortezeichen für pharmazeutische Produkte.¹⁾

Von Dr. JULIUS EPHRAIM.

(Eingeg. d. 14./2. 1906.)

Unter Wortezeichen (Handelsmarke) versteht man irgend ein Kennzeichen, welches in Beziehung zur Ware gebracht, darauf hinweisen soll, daß die Ware aus einem bestimmten Betriebe herrührt. Man soll also die Herkunft der bestimmten Ware aus einer bestimmten Stätte erkennen, derartig, daß das Vorhandensein des Zeichens eine Unterscheidung der Ware von anderen Waren gleicher Art ausmacht. Ursprünglich bediente man sich irgend eines bildlichen Merkmals (z. B. die gekreuzten Schwerter der Königl. Meißner Porzellanmanufaktur, das Henkelsche Zwillingszeichen für Stahlwaren), wie auch das alte deutsche Markengesetz von 1874 Worte ausdrücklich von der Eintragung für Inländer ausschloß. Theoretisch kann aber auch ein Wort als Wortezeichen benutzt werden, indem man irgend ein Wort nicht nach der besonderen zufälligen Buchstabenform, sondern nach seiner Worteigenschaft in Verbindung mit der Ware bringt (z. B. das Wort „Amor“ für ein Metallputzmittel). Die Eintragung von Wörtern als Wortezeichen ist durch das jetzt geltende deutsche Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12./5. 1894 gestattet. Bedingung ist für die Eintragung (§ 4 Nr. 1 des

Warenzeichengesetzes), daß das als Wortezeichen eingetragene Wort keine Angaben über Art, Zeit, Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthält. Dementsprechend ist ein Waren *n a m e*, mit dem man allgemein die Ware vor der Eintragung des Wortezeichens belegt hat, nicht als Wortezeichen einzutragen. Das Wort „Soda“ wäre, als Waren *n a m e*, also nicht für Natriumcarbonat (oder ein chemisches Produkt) einzutragen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12./5. 1894 hat sich die chemische Industrie namentlich für pharmazeutische Produkte der Wortezeichen zur Kennzeichnung der aus ihren Betrieben herrührenden Waren in reichem Maße bedient. Zurzeit werden überhaupt bereits mehr Worte- als Bildzeichen eingetragen (1904 4465 Bildzeichen, 5402 Wortezeichen), in der chemischen, besonders pharmazeutischen Industrie überwiegen die Wortezeichen ganz hervorragend. Die Gründe hierfür und der Wert des Wortezeichens sind wohl am besten folgendermaßen zu kennzeichnen. (Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts 1891—1900, Berlin 1902, S. 236): „Der Grund für die steigende Bedeutung des Wortezeichens und seine besondere Beliebtheit in einzelnen Gewerbezweigen liegt zutage. Der Gewerbetreibende sucht sich oft für einen neuen, ausschließlich von ihm — unter Patentschutz oder ohne einen solchen — hergestellten Artikel oder für einen nach einem besonderen Verfahren hergestellten Gegenstand mittels der Eintragung als Wortezeichen einen Namen zu sichern, unter dem er die Ware in den Verkehr einführen

¹⁾ Vorgetragen in der Sitzung des Märkischen Bezirksvereins vom 21. Februar 1906.

und im Publikum bekannt machen will. Andererseits verbindet sich auch regelmäßig bei dem Publikum mit dem neuen Namen von selbst die Vorstellung, daß ihm eine neue, von der bisher vorhandenen in irgend einer Richtung abweichende Ware geboten wird. Insofern das Wortzeichen in diesem Sinne mit einem bestimmten Produkt verknüpft ist, und dem Zeicheninhaber die ausschließliche Benennung der Ware im Verkehr sichert, gewährleistet es, solange das Produkt nur unter diesem Namen im Verkehr bekannt ist, dem Zeicheninhaber ein Monopol im Handel mit der betreffenden Ware, das erst dann von der Konkurrenz durchbrochen wird, wenn es ihr gelingt, die Ware auch unter einem anderen Namen im Verkehr einzubürgern.“ Wie es in ähnlichen Fällen natürlich ist, wurden die Vorteile, welche die Wortzeichen den Besitzern gewähren, nicht in allen Kreisen gebilligt. Eine schließlich immer lebhafter werdende Bewegung ist gegen die Eintragungen von Wortzeichen für pharmazeutische Produkte entstanden. Zunächst wurde die Frage von interessierten Kreisen, den Apothekern, immer lebhafter verfolgt, dann erfolgte eine Erörterung seitens der Ärzte, während kürzlich Gerichtsassessor Dr. Rathenau den Gegenstand vom zeichenrechtlichen Standpunkte behandelte (Die Entwicklung eingetragener Wortzeichen zu Warennamen, mit besonderer Berücksichtigung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel, Arch. f. Bürgerl. Recht 27, 1—54 [1905]).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Abschaffung oder Beschränkung des Wortzeichenschutzes für pharmazeutische Produkte notwendig oder empfehlenswert ist, wird man alle Nebenpunkte ausscheiden müssen. Namentlich darf man nicht die Frage hineinziehen, ob die synthetischen, fabrikmäßig hergestellten Arzneimittel wünschenswert sind oder nicht. Es ist allerdings zutreffend, daß für die neueren synthetischen Heilmittel hauptsächlich Wortzeichen benutzt werden. Für die Tatsache, daß die synthetischen Arzneimittel bestehen und in immer weiterem Maße Boden gewinnen, ist aber der Wortzeichenschutz, wenigstens nicht allein, keineswegs verantwortlich zu machen. Die moderne Richtung der Therapie ist den künstlichen Arzneimitteln geneigt, so daß die Einführung der Arzneimittel auch ohne Wortzeichenschutz gelänge. Durch den Wortzeichenschutz wird der Nutzen aus der Herstellung und dem Vertriebe der neuen Arzneimittel allerdings erhöht. Aber das Bestehen des Wortzeichenschutzes überhaupt ist nicht die alleinige Ursache und Veranlassung der Verbreitung der neueren Arzneimittel. Allerdings wird die Neigung, dem Institute der Wortzeichen alle Wirkungen der Einführung neuer synthetischer Arzneimittel unterzustellen, durch ein zufälliges historisches Zusammentreffen begünstigt. Als 1894 das jetzige Warenzeichengesetz den Wortzeichenschutz einführte, begann gerade die Fabrikation künstlicher Arzneimittel ihre große Entwicklung. Dieses zeitliche Zusammentreffen der beiden Ereignisse hat auch häufig dazu geführt, die Wirkungen der Arzneimittelfabrikation mit dem Wortzeichenschutz in genetische Verbindung zu bringen. Tatsächlich ist der ursächliche Zusammenhang, wenn überhaupt, blos in geringem Grade vorhanden, vielmehr besteht wesentlich nur ein Parallelismus.

Die wesentliche Ursache, daß der Wortzeichenschutz für Arzneimittel unbequem empfunden wird, besteht, wie Rathenau treffend hervorhebt (l. c. S. 21) darin, daß das ursprüngliche Warenzeichen sich in einen Warennamen verwandelt hat. Das ursprüngliche Warenzeichen wird schließlich mit dem Namen für die Ware identifiziert. Antipyrin, Salol, Somatose, Salipyrin, Dermatol sind ursprünglich Warenzeichen, sollten also nur dazu dienen, anzugeben, daß die Ware von den betreffenden Fabriken herrührt. Die Zeichen dienen aber nach ihrer Eintragung auch als Warenname, indem man bestimmte Produkte mit den Warenzeichen benennt. Da nun eine bestimmte Fabrik das Recht hat, den Namen infolge der Eintragung als Warenzeichen zu gebrauchen, wird in gewissem Sinne ein Monopol geschaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf kein Produkt mit dem Worte Antipyrin usw. bezeichnet werden, wenn es nicht von der Fabrik, welche im Besitze des Warenzeichens ist, herrührt. Ein derartiges Monopol soll (Rathenau, S. 23, Kohler, Industrierechtliche Abhandlungen I, 30) dem Geiste des Warenzeichengesetzes widersprechen, zumal in der Schaffung eines Warenzeichens kein erforderliches Verdiensit liegen soll.

Bei dieser Beurteilung dürfte aber ein wichtiger Punkt übersehen sein: Nicht allein die Eintragung des Warenzeichens und die alleinige Benutzung durch eine bestimmte Firma veranlaßt die Aufnahme des Wortes als Warenname. Es ist vielmehr notwendig, daß sich das Wort als Warenname eignet. Hierzu sind besondere Bedingungen zu erfüllen, wie Annehmlichkeit des Klanges, eine gewisse Kürze, eine leichte Einprägung und dgl. Es ist, wie jeder bestätigen wird, der einmal an der Auswahl eines Warenzeichens teilgenommen hat, nicht so leicht, ein brauchbares Wortzeichen zu schaffen. Keineswegs genügt hierzu die Eintragungsfähigkeit allein, vielmehr müssen eben noch weitere Bedingungen hinzutreten. Es wäre z. B. sehr zweifelhaft, ob das Wort „Sarsaparilla“ sich ebenso leicht wie Trional oder dgl. eingebürgert hätte. Ob das Produkt, welches das Zeichen „Somatose“ trägt sich leicht eingebürgert hätte, wenn es das Wort „Kladderadatsch“ oder „Magenose“ als Zeichen hätte, ist sehr unwahrscheinlich. Bei der Einführung eines Warenzeichens sprechen eben viel Imponderabilien mit.

Das Wort „Formaldehyd“ dürfte nach Anschauung des Chemikers nicht übermäßig lang sein und bietet auch bei der Aussprache keine Schwierigkeiten. Trotzdem das Wort Jahrzehnte lang eingeführt war und auch in der Technik lange Jahre sogar zur Bezeichnung des Handelsartikels benutzt wurde, ist es im pharmazeutischen Verkehr fast vollkommen durch das auch nicht viel kürzere „Formalin“ verdrängt worden. Das letztere Wort war aber wieder dem kürzeren Worte „Formol“ gegenüber siegreich.

Der Einfluß bestimmter Eigenschaften auf die Einführung eines Wortes zeigt sich auch darin, daß die Wortzeichen für chemische Produkte nach gewissen, allgemeinen Regeln gebildet sind. Allerdings trägt die Befolgung bestimmter Gesichtspunkte bei der Schaffung von Wortzeichen in der chemischen Industrie auch dazu bei, die Umbildung

der Wortzeichen in Warennamen zu begünstigen. Derjenige, der mit dem Warenzeichenwesen weniger vertraut ist, wird die Regelmäßigkeit der Wortbildungen auf die Beachtung gewisser Sprachgesetze zurückführen und deshalb in dem Warenzeichen geneigt sein, einen Warennamen zu erblicken. Dieser Irrtum der Beurteilung ist aber weder dem Warenzeicheninhaber noch dem Warenzeichen gesetz vorzuwerfen.

Man darf weiter auch nicht außer acht lassen, daß es sogar nicht einmal heute leicht ist, überhaupt ein eintragungsfähiges Wortzeichen ausfindig zu machen, selbst wenn man auf die sonstigen Eigenschaften von brauchbaren Warenzeichen verzichten wollte.

Zeichen, die mit einem älteren, für die gleichen Waren eingetragenen Zeichen verwechslungsfähig sind, werden auf Widerspruch des älteren Zeicheninhabers zurückgewiesen. Bei der steigenden Zahl der eingetragenen Zeichen, bei der Benutzung gewisser Wortstämme der lateinischen oder griechischen Sprache, müssen Kollisionen der Neuanmeldungen mit älteren Zeichen naturgemäß immer häufiger werden. Hierdurch wird die Schaffung neuer eintragungsfähiger Zeichen immer schwieriger. Es gehört zur Schaffung eines Wortzeichens eine gewisse Geistesaktivität, die als durchaus einer urheberrechtlichen Tätigkeit vergleichbar anzusehen ist. Auch die Wahl eines Wortzeichens muß als die Schöpfung eines Immaterialsgutes betrachtet werden, so daß die negierende Beurteilung Kohlers nicht anzuerkennen ist. Gegen Rathenau ist aber einzuwenden, daß die alleinige Benutzung eines Zeichens durch den Berechtigten natürlich im Sinne des Warenzeichengesetzes liegt. Will der Verkehr nur die mit dem Warenzeichen versehene Ware haben, so widerspricht dies durchaus nicht der Absicht des Warenzeichengesetzes. Man muß aber berücksichtigen, daß der Entwicklungsgang des Warenzeichens zum Warennamen darauf hinausläuft, den Käufer zur Benennung des Gegenstandes mit dem Warenzeichen zu veranlassen. Die Entwicklung des Wortzeichens zum Warennamen, auf die in der Tat mit Rathenau die jetzt laut werdenden Bedenken gegen die Wortzeichen zurückzuführen sind, bedeutet also eine letzte Konsequenz der unbedingten Alleinherrschaft des Wortzeichens.

Naturgemäß ist die Grenze sehr flüssig. Zwischen der höchsten Anerkennung des Alleinrechts, in dem nur die von dem Zeichenbesitzer gelieferte Ware gefordert wird, und der Bestreitung des Alleinrechts durch Anwendung des Zeichens als Warenname, ist keine scharfe, einwandsfreie Trennung möglich. Es kommt hierbei auch noch ein anderes Moment in Betracht.

Bei der Verwandlung des Wortzeichens in einen Warennamen ist nämlich die Frage zu erörtern, für wen diese Umbildung stattfindet, und für wen die beim Wortzeichen vorhandene Verbindung der Fabrikationsstätte mit der Ware verschwindet. Für den Apotheker kann diese Verwandlung nicht stattfinden, denn selbst wenn der Bezug des Arzneimittels durch die Vermittlung der Großdrogenhandlungen erfolgen sollte, muß der Apotheker den Zusammenhang zwischen Fabrikant und Ware kennen. Auch bei dem verordnenden Arzte sollte eine derartige

Kenntnis auch bestehen, denn in fast allen Veröffentlichungen wird auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Geht die Erinnerung an die besondere Fabrik verloren, weiß man also nicht, daß nur die bestimmte Fabrik das mit dem Worte bezeichnete Präparat herstellt, so würde auch dies ohne weiteres dem Warenzeichengesetz widersprechen. Es muß genügen, daß das Vorliegen eines Individualrechts bekannt ist, man also weiß, daß nur eine bestimmte Fabrik das Zeichen anwenden darf, während der Inhaber desselben, sein Name usw. nicht sofort im Gedächtnis sein muß. Der Zweck des Warenzeichens besteht ja gerade darin, den Hinweis auf die genaue Firma des Produzenten unnötig zu machen, denselben vielmehr durch das Warenzeichen zu ersetzen. Das große Publikum kann sich aber bei den Zeichen ebensowenig wie bei den wissenschaftlichen Bezeichnungen, auch wo dieselben vorliegen, etwas denken. Arzneimittel sind für das konsumierende Publikum nicht Waren, deren Eigenschaften von ihm erkannt und festgestellt werden können, zumal die Waren ihm selten in unverarbeitetem Zustande begegnen. Es liegt also ein gewisses Vertrauen zu dem Fabrikanten vor, wodurch die Warenzeichennatur des Wortes, wenn auch unausgesprochen, wiederum in den Vordergrund gerückt werden. Auch die Verschiedenheit der Verkehrskreise, nach denen die Frage, ob ein Wort als Warenname oder Warenzeichen anzusehen ist, abweichend entschieden werden muß, läßt eine scharfe Unterscheidung zwischen Warenname und Warenzeichen nicht zu.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse kann auch der Vorschlag Rathenau's, daß eine Löschung eines Warenzeichens erfolgen soll, „wenn das Zeichen zur allgemein üblichen Warenbenennung geworden ist“ (l. c. 51), nicht angenommen werden. Die stete Streitfrage bei derartigen Entscheidungen wird darin bestehen müssen, welche Verkehrskreise als maßgebend für die Üblichkeit der Warenbenennung anzusehen sind. Hierin muß notwendigerweise eine derartige Unsicherheit und Unbestimmtheit bestehen, daß eine Gleichmäßigkeit der Grundsätze nicht leicht eintreten kann. Wenn man noch die wiederholt seitens der Warenzeichenabteilung mit vollkommenem Rechte ausgesprochene Anschauung berücksichtigt, daß bei der Löschung eines an der Grenze der Schutzhörigkeit sich befindenden Wortes besonders vorsichtig vorgegangen werden muß, so werden die Schwierigkeiten der Entscheidungen noch mehr wachsen. Die Unsicherheit der Entscheidung über die Umbildung des Warenzeichens zum Warennamen würde auch dadurch erhöht werden, daß die Art des Heilmittels in Betracht gezogen werden muß. Manche Mittel werden ohne Empfehlung oder Vorschrift des Arztes, andere Mittel wiederum nur auf ärztliche Verordnung gefordert. Schließlich kommen auch beide Arten des Bezuges nebeneinander vor. Man wird aber je nach diesen Verhältnissen einen verschiedenen Verkehrskreis als beteiligt ansehen müssen. Die Auswahl des Verkehrskreises für die Entscheidung wird in vielen Fällen große Schwierigkeiten bereiten.

Der seitens der Apotheker gemachte Vorschlag, Wortzeichen für pharmazeutische Produkte überhaupt von der Eintragung auszuschließen oder die Zeitdauer dieser Eintragungen zu beschränken, ist

aus verschiedenen Gründen nicht annehmbar. Mit Recht wies bereits Rathenau (l. c. 13) darauf hin, daß hierdurch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie erheblich beeinträchtigt würde. Auch die Schwierigkeit der Prüfung, ob die Waren als Arzneimittel anzusehen sind, worauf gleichfalls Rathenau hinwies, darf nicht außer acht gelassen werden. Es können allerdings pharmazeutisch oder medizinisch gebildete Prüfungsbeamte in das Patentamt berufen werden, oder bei mehrfacher Verwendung der Ware könnte die Benutzung für Heilzwecke ungeschützt bleiben. Aber gerade die von den Gerichten mit Rücksicht auf die kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln häufig zu fällenden, oft einander widersprechenden Entscheidungen, ob eine Verwendung bzw. Bestimmung für Heilzwecke vorliegt, zeigen, wie schwierig derartige Fälle oft liegen. Sogar die Definition eines Arzneimittels ist durchaus nicht leicht zu geben und muß als sehr diskutabel bezeichnet werden. Dann aber sprechen noch andere Gesichtspunkte gegen den Ausschluß von Warenzeicheneintragungen für pharmazeutische Produkte.

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß Klangschönheit und dgl. für die Einführung eines Wortzeichens mitsprechen. Nimmt man nun gar den von Apothekerkreisen, Medizinern (Binz, Deutsche Medizin. Wochenschrift 1901, Nr. 31 und auch von Rathenau (l. c. 8) vertretenen Standpunkt ein, daß die wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arzneimittel unbrauchbar sind, so ergibt sich die Notwendigkeit, der Phantasiebezeichnungen. Es muß die Frage entstehen, wie man diese notwendigen Phantasiebezeichnungen erhalten will, wenn kein Warenzeichenschutz bestände. Die bisher auf diesem Gebiete von den Fabriken geleistete Arbeit ist durchaus nicht gering anzuschlagen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Fabriken nicht völlig auf den Gebrauch von Schlagwörtern verzichten würden, was aber durchaus nicht sicher sein dürfte, muß man immer damit rechnen, daß eine ähnliche Sorgfalt, wie sie heute im eigenen Interesse seitens der Fabriken angewendet wird, kaum mehr geübt werden wird. Hierdurch würde aber der Verkehr mit Arzneimitteln erheblich geschädigt werden, und zwar nicht zum geringen Teile gerade zum Schaden der Ärzte, der Apotheker und des Publikums. Man kann den Fabrikanten schon nicht zwingen, Phantasieworte zu schaffen. Noch weniger kann aber ein Zwang ausgeübt werden, gute Phantasieworte zu schaffen. Wenn man sich die Frage vorlegt, wie die Verhältnisse sein würden, falls das Äquivalent des Warenzeichenschutzes nicht für die aufgewendete Arbeit des Fabrikanten besteht, wird man ohne weiteres erkennen, daß der Warenzeichenschutz nicht nur sogenannte Schädigungen herbeiführt. Es bestehen in ihm zweifellos auch Vorteile, die durchaus nicht verkannt werden dürfen.

Die Vorteile der Eintragung von Wortzeichen liegen aber noch nach einer anderen, vielleicht viel bedeutsameren Richtung. Gerade bei Arzneimitteln besteht die Notwendigkeit, für Warennamen eine zu große Ähnlichkeit mit bereits bekannten Bezeichnungen ähnlicher Art zu vermeiden. Dieser Fordeung wird, sobald die Eintragung des Wortzeichens erfolgt, durch die Prüfungstätigkeit der Waren-

zeichenabteilung des Patentamtes hinreichend Rechnung getragen. Bei Annahme der Verwechslungsfähigkeit eines angemeldeten Zeichens mit einem bereits eingetragenen oder früher angemeldeten wird der Inhaber des letzteren zum Widerspruch aufgefordert. Beim Eingange eines Widerspruches wird dann über die Verwechslungsfähigkeit entschieden. Man darf den segensreichen Einfluß dieser sachgemäßen Prüfung auf Verwechslungsfähigkeit nicht gering beurteilen. Unstreitig hat, gerade mit Rücksicht auf die Vermeidung von Verwechslungen, die Eintragung der Wortzeichen für die Entwicklung des Verkehrs mit Heilmitteln sehr nützlich gewirkt. Es dürfte wohl sicher sein, daß bei dem Aufhören des Wortzeichenschutzes und des mit diesem verbundenen Prüfungsverfahren auch die Bemühungen auf Auswahl von originellen oder schwer zu verwechselnden Worten aufhören werden. Im Gegen teil ist zu befürchten, daß teils aus geschäftlichen, teils aus wissenschaftlichen Gründen eine Anlehnung an bereits bekannte Worte in höherem Maße stattfinden wird wie bisher. Die Vermeidung von verwechlungsfähigen Worten ist aber gerade bei Arzneimitteln derartig wichtig, daß mit Rücksicht hierauf, im Gegensatz zu den Bestrebungen der Apotheker, im Interesse der Allgemeinheit und der Sicherheit des Verkehrs ein Eintragungszwang bei Wortzeichen für Arzneimittel gefordert werden muß.

Man müßte sogar weiter gehen und, auch wenn der ältere Zeicheninhaber gegen die Eintragung des jüngeren Zeichens keinen Widerspruch erhebt, die Eintragung nur zulassen, falls die Verwechlungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Ubrigens besteht ein Zeichenzwang für pharmazeutische Produkte in manchen Ländern, z. B. Spanien und Rußland.

Die Frage des Wortschutzes für Arzneimittel kann nicht einfach, wie es bisher meist geschehen ist, unter ausschließlicher Betonung der etwa unangenehm empfundenen Wirkungen erörtert werden. Jedenfalls bringt der Wortzeichenschutz, selbst wenn man die von seinen Gegnern behaupteten Nachteile im ganzen Umfange anerkennen will, auch zweifellos Vorteile, die im Interesse des Verkehrs mit Arzneimitteln liegen.

Manche der dem Wortzeichenschutze zugeschriebenen Nachteile bestehen aber überhaupt nicht in der behaupteten Allgemeinheit oder sind nicht dem Wortzeichenschutz eigentlich. Dies gilt in erster Linie von dem unter dem Warenzeichengesetz geltend gemachten Verbote, das geschützte Zeichen für die verarbeitete Ware zu benutzen. Von dieser Befugnis wird der Fabrikant nur in bestimmten Fällen Gebrauch machen, wenn nämlich eine Verarbeitung unnötig und unerwünscht ist. Dagegen gibt es eine ganze Reihe von Produkten, die, wie der Fabrikant sehr wohl weiß, überhaupt nur unter Zuhilfenahme einer Verarbeitung verwendet werden können. Hier ist ein Verbot der Anwendung des Wortzeichens auf das verarbeitete Produkt vollkommen im eigenen Interesse des Produzenten ausgeschlossen. Im übrigen kann der Fabrikant seine Abnehmer auch unabhängig von dem Wortzeichenschutz zur Vermeidung von Verarbeitungen auf Grund von Verkaufsbedingungen anhalten. Der Unterschied besteht nur in der Geltendmachung der Vertragsbedingungen. Andererseits hat die Inne-

haltung bestimmter Verkaufspreise wiederum nichts mit dem Warenzeichenschutz zu tun. Eine Zu widerhandlung kann in diesem Falle nicht auf Grund des Warenzeichengesetzes verfolgt werden.

Ein gleichfalls dem Wortzeichenschutz gemachter Vorwurf besteht darin, daß die mit dem Warenzeichen versehenen Produkte mit Rücksicht auf die Eintragung des Wortzeichens häufig die Bezeichnung „Gesetzlich geschützt“ tragen. Allerdings wird der Unkundige mit Unrecht die Auffassung haben, daß die Ware „gesetzlich geschützt“ sei. Gegen diesen Mißbrauch bieten aber die bestehenden Gesetze genügende Handhaben, indem in der angeführten Bezeichnung nach der ständigen Spruchpraxis eine Patentanmaßung erblickt werden muß, die nach § 40 Pat.-Ges. strafbar ist.

Über die vereinfachte Elementaranalyse für technische Zwecke II¹⁾.

Aus dem Chemischen Staatslaboratorium in Hamburg.

Von Prof. Dr. M. DENNSTEDT-Hamburg.
(Eingeg. d. 19./2. 1905.)

Bei Gelegenheit des über dieses Thema auf der vorjährigen Hauptversammlung in Bremen von mir gehaltenen Vortrages hatte Prof. Beckmann

Ich bin diesem Wunsche in einer kurzen Mitteilung in den Berichten der Deutschen Chemischen Gesellschaft nachgekommen²⁾ und entsprechen mehr auch gern einer Aufforderung der Redaktion dieser Zeitschrift, eine ähnliche Ergänzung meines Vortrags auch für die technischen Laboratorien zu liefern.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich von vornherein erklären, daß es nach meiner Meinung eine technische Methode für die Elementaranalyse in dem Sinne, als ob man sich für sie mit einer geringeren Genauigkeit begnügen dürfe, nicht gibt, im Gegenteil, während der wissenschaftliche Chemiker unter Umständen selbst aus einer schlechten Analyse noch immer die richtige Zusammensetzung eines Körpers errechnen kann, wird der Techniker, der eine ähnliche Kontrolle z. B. bei der Analyse von Steinkohlen, Schmierölen usw. nicht hat, durch mangelhafte Analysen zu ganz falschen Resultaten kommen.

Gar keine Analyse ist daher für den technischen Chemiker in den meisten Fällen immer noch besser als eine ungenaue.

In einem wissenschaftlichen Laboratorium, wo täglich Substanzen der verschiedensten Art analysiert werden müssen, wird man viel eher geneigt sein, verschiedene Vorrichtungen für bestimmte Zwecke vorrätig zu halten und zu verwenden, der technische Chemiker wird dagegen einen Apparat bevorzugen, der in allen Fällen dienen kann, der sich auch, wenn er einmal zeitweise nicht gebraucht wird, leicht auseinandernehmen und ohne viel Raum zu beanspruchen beiseite stellen läßt, umgekehrt aber auch jeden Augenblick wieder ohne lange Vorbereitungen, Neufüllung usw. gebrauchsfertig aufgestellt werden kann.

Ich habe daher in den letzten Monaten mit den Herren Assistent F. Hassler und Dr. Th. Klünder, die schon seit Jahren an der Vereinfachung der Methode erfolgreich mitgearbeitet haben, in diesem Sinne versucht, die einfachste und handlichste Apparatur, die sich gleich gut für alle Fälle eignet, auszuwählen und zusammenzustellen, und wir glauben zu diesem Zwecke die in Fig. 1 und 2 abgebildete doppelte Sauerstoffzuleitung am meisten empfehlen zu können.

Ehe ich aber auf ihre Beschreibung näher eingehende, sollen ganz kurz auch die übrigen Vorrichtungen für die Schnellmethode beschrieben werden, weil auch sie natürlich unter Umständen mit Vorteil im technischen Laboratorium Verwendung finden können.

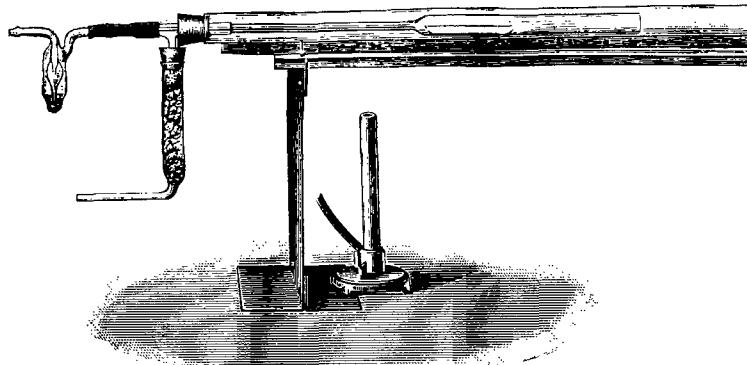


Fig. 1.

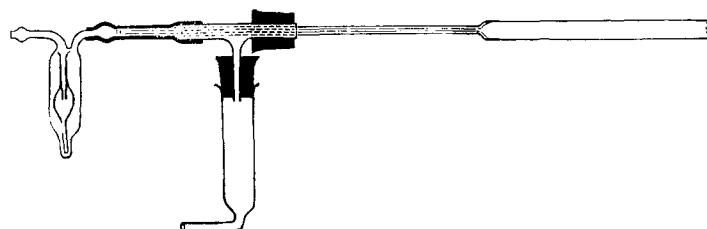


Fig. 2.

im Interesse der Einführung der Methode in wissenschaftlichen Laboratorien den Wunsch ausgesprochen, ich möchte einfache Vorprüfungsverfahren veröffentlichen, die eine sichere Auswahl der für die gerade vorliegende Substanz am besten geeigneten Modifikation gestatte.

¹⁾ Vgl. diese Z. 18, 1134 (1905).

²⁾ Berl. Berichte 38, 3729 (1905).